

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Vorsteuerabzug bei Veräußerung eines Kommanditanteils

[Aktueller Fall]

08.07.2014

Sachverhalt

Die A- GmbH & Co. KG mit Sitz in München erbringt ausschließlich steuerpflichtige Umsätze im Rahmen der Errichtung von Bau-Großprojekten. Komplementärin ist die A-GmbH, welche nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Einziger zu 100% am Vermögen der Gesellschaft beteiligter Kommanditist ist A, der gleichzeitig auch alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der A-GmbH ist.

A kommt im Jahr 2013 mit dem Investor I-GmbH überein, einen Teil seines Kommanditanteils an der A – GmbH & Co. KG und einen quotenentsprechenden Geschäftsanteil an der A-GmbH zu veräußern. Nach der Veräußerung soll A weiterhin mit einem Kommanditanteil i.H.v. 15% und die I-GmbH mit einem Kommanditanteil i.H.v. 85% an der A GmbH & Co. KG beteiligt sein.

Zur Ermittlung des Kaufpreises wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W-GmbH mit einer Unternehmensbewertung beauftragt. Nachdem A und die I-GmbH den Kaufpreis auf Grundlage des Wertgutachtens der W-GmbH bestimmt hatten, schlossen diese einen „Kauf- und Übertragungsvertrag über eine Kommanditbeteiligung“ beim Notar N.

Sowohl die Rechnung des N für die Beurkundung des Kaufvertrages als auch die Rechnung der W-GmbH wurden der A-GmbH & Co. KG jeweils mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die A-GmbH & Co. KG begeht den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen.

Allgemeine Ausführungen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

Der Unternehmer ist danach zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeiten) zu verwenden beabsichtigt. Dies setzt voraus, dass die Eingangsleistung mit dieser wirtschaftlichen Tätigkeit direkt und unmittelbar zusammenhängt.

Auffassung in der Literatur

Tägt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft im eigenen Namen Aufwendungen im Interesse (für Zwecke) der Gesellschaft, dh. nimmt er Dienstleistungen oder Lieferungen in Anspruch, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinen Beiträgen oder mit der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft stehen, und gibt er die bezogenen Leistungen bzw. deren Nutzungen nicht in Form von Umsätzen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG im Rahmen einer eigenen unternehmerischen Tätigkeit an die Gesellschaft weiter, so verlangt nach einer Literaturmeinung der Gesetzeszweck, dass hinsichtlich dieser Aufwendungen der Vorsteuerabzug in Betracht kommt (vgl. Stadie in Rau/Dürrwächter, UStG-Kommentar, § 15 UStG, Rn. 117).

Nach dieser Auffassung dient die Veräußerung eines Gesellschaftsanteils den unternehmerischen Zwecken des Gesellschafters und damit der Gesellschaft. Daher soll ein Vorsteuerabzug auch für mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen für eine Unternehmensbewertung auf Ebene der Gesellschaft möglich sein. Dasselbe soll für die von der Gesellschaft getragenen Notarkosten der Anteilsveräußerung gelten (vgl. Stadie a.a.O. Rn. 311).

Auffassung des Bundesfinanzhofs

Der BFH hat in einem aktuellen Beschluss vom 30.04.2014, Az. XI R 33/11 sich gegen eine Berechtigung der (veräußerten) Gesellschaft zum Vorsteuerabzug aus den im Zusammenhang mit einer Veräußerung von Kommanditanteilen stehenden Kosten ausgesprochen. In dem Streitfall wurde der Vorsteuerabzug aus sog. „Due-Diligence“-Leistungen und den Beurkundungskosten bei der die Kosten tragenden KG verwehrt.

Hinsichtlich der Kosten des Notars ergibt sich dieses nach Auffassung des BFH alleine daraus, dass keine Willenserklärung oder Anträge der KG vom Notar beurkundet oder später bescheinigt wurden. Daher sei die KG nicht Leistungsempfänger i.S.d. aus dem Schuldverhältnis Berechtigten und Verpflichteten. Somit habe die KG die Leistungen weder rechtlich noch tatsächlich bezogen, was den begehrten Vorsteuerabzug der KG ausschließe.

Hinsichtlich der im Streitfall in Rechnung gestellter „Due-Diligence“-Leistungen, sah der BFH die KG ebenfalls nicht als Leistungsempfängerin an, da diese Objekt der Prüfung war. Wirtschaftlich sei daher die Käuferin der Kommanditanteile Leistungsempfängerin, die KG habe lediglich die Kosten getragen.

Fazit

Mit dem Beschluss des BFH findet ein erbitterter Streit über den Leistungsbezug bei Unternehmensveräußerungen sein vorläufiges Ende.

Der BFH sieht offensichtlich – ohne dies jedoch so klar zu äußern – die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und sämtliche hierdurch verursachte Kosten immer in die Sphäre der Gesellschafter fallend an. Dieses ist nach Auffassung des BFH das maßgebende Kriterium der Bestimmung des Leistungsempfängers. Die freiwillige Kostenübernahme durch die Gesellschaft führt nicht dazu, dass diese in den Kreis der Leistungsempfänger aufgenommen wird.

Im Ausgangsfall bedeutet dies, dass sowohl die Notargebühren als auch die Kosten der Unternehmensbewertung auf Ebene der KG nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG berechtigen.